

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 12

Postfach: 120 408
Telefon: (0 22 21) 21 90 38/39
Telex: 08 85 846-48 ppbn d



Inhalt

Bundesjustizminister
Dr. Hans-Jochen Vogel
begrüßt das Urteil des
Bundesverfassungsge-
richts zugunsten des
Kontaktsperregesetzes.

Seite 1-3

Karsten D. Voigt MdB,
Stellv. Obmann der SPD-
Fraktion im Auswärtigen
Bundestagsausschuß,
warnt vor falschen Akti-
vitäten zugunsten der
Menschenrechtsbewegung
in Osteuropa.

Seite 4/5

Ludwig Fellermaier MdB/
MdEP, Vorsitzender der
Sozialistischen Fraktion
im Europäischen Parla-
ment, für Zusammenarbeit
bei der Bekämpfung des
Luft-Terrors.

Seite 6/7

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 37 68 11

33. Jahrgang / 159

21. August 1978

Kontaktsperre hält der Prüfung stand

Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. August 1978

Von Dr. Hans-Jochen Vogel MdB
Bundesminister der Justiz und Mitglied des SPD-Präsidiums

Gegen das während der Entführung von Hanns-Martin Schleyer im Oktober 1977 erlassene und erstmals angewandte Kontaktsperregesetz sind schon während der Beratung und danach auch verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden. Einige Kritiker gingen sogar so weit, von einem "Übergriff der Exekutive in den Bereich der Dritten Gewalt" oder gar vom "Verfassungsbruch" zu reden.

Das Bundesverfassungsgericht ist diesen Bedenken und Vorwürfen nicht gefolgt. Vielmehr hat es kürzlich nach sorgfältiger Prüfung entschieden, daß sowohl das Kontaktsperregesetz als auch die vom Bundesjustizminister am 2. Oktober 1977 getroffene Feststellung und die sodann von den Strafvollzugsbehörden zur Unterbrechung jeden Kontaktes ergriffenen Maßnahmen mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

In der Begründung der Entscheidung wird ausgeführt, daß die Kontaktsperre die betroffenen Gefangenen weder in ihren Grundrechten noch in diesen gleichgestellten Rechten verletzt. Die Kontaktsperre, so das Bundesverfassungsgericht, greife wohl in Grundrechte der Gefangenen ein, und zwar in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit, der Meinungs- und Informationsfreiheit, des Schutzes von Ehe und Familie sowie in das Petitionsrecht. Diese Eingriffe seien jedoch verfassungsgemäß, weil sie der Wahrung anderer verfassungsrechtlich geschützter Werte dienen, deren Beeinträchtigung im Zusammenhang mit den die Kontaktsperre auslösenden Ereignissen drohe. Für den Staat sei diese Abwägung verfassungsrechtlich unausweichlich, weil sonst die staatlichen Organe die ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr sachgerecht wahrnehmen könnten. Verfassungsmäßig

seien die Eingriffe auch insoweit, weil sie den Erfordernissen der Verhältnismäßigkeit entsprechen und zugleich sicherstellen, daß der Kreis der Gefangenen im Gesetz sachgerecht ausgewählt und abgegrenzt ist und die Regelung den Anspruch der Betroffenen auf effektiven Rechtsschutz nicht beeinträchtigt.

Dies sind Erwägungen von grundsätzlicher Bedeutung über den konkreten Fall hinaus. Insbesondere die Feststellung, daß es eine Sinnverkehrung des Grundgesetzes wäre, wollte man dem Staat verbieten, terroristische Bestrebungen - die erklärtermaßen die Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel haben und die planmäßige Vernichtung von Menschenleben als Mittel zur Verwirklichung dieses Vorhabens einsetzen - mit den erforderlichen rechtsstaatlichen Mitteln wirksam entgegenzutreten. Die Sicherheit des Staates als "verfaßter Friedens- und Ordnungsmacht" und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung seien Verfassungswerte, die mit anderen im gleichen Rang stehen und unverzichtbar sind. Der Staat leite von ihnen seine eigentliche und letzte Rechtfertigung her.

Das Bundesverfassungsgericht hebt in seiner Entscheidung ausdrücklich hervor, daß es nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand kein Mittel gibt, das dem Schutz des Lebens oder der Freiheit der gefährdeten Person ebenso gut dienen kann wie die Kontaktsperre.

Zwei ergänzende Klarstellungen verdeutlichen dabei die verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes und seine sinngemäße Anwendung. Die eine besagt, daß bei den betroffenen Gefangenen als Merkmal des Eingriffstatbestandes ein Zusammenhang mit dem organisierten Terrorismus angenommen werden müsse. Die andere besagt, daß durch die Möglichkeit, Anträge zu stellen, die nach dem Kontaktsperregesetz vom Amtsrichter aufzunehmen sind, auch das individuelle Petitionsrecht gewahrt ist.

Das Bundesverfassungsgericht äußert sich auch zur Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit des Gesetzes. Es bezeichnet die Kontaktsperre als geeignet, die zu befürchtende gefahrenerhöhende Einflußnahme von Gefangenen auf Ereignisse außerhalb der

Haftanstalten wirksam zu unterbinden. Gerade die Ereignisse im Entführungsfall Schleyer hätten "mit exemplarischer Deutlichkeit" die Notwendigkeit des Gesetzes gezeigt.

In diesem Zusammenhang ist noch auf zwei häufige Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit der Kontaktsperre einzugehen. Der eine Einwand betrifft die Behauptung, der Stammheimer Waffenschmuggel hätte die Wirkungslosigkeit der Kontaktsperre erwiesen. Dies ist falsch. Vielmehr besteht der dringende Verdacht, daß sich dieser Vorgang lange vor Verhängung der Kontaktsperre ereignet hat.

Die andere immer wiederkehrende Behauptung betrifft den Fall Eleonore Poensgen. Frau Poensgen, so die Einwände, hätte im Falle einer Kontaktsperre ihre Anwälte nicht über Daten, Fakten und Personen unterrichten können, die für eine Entlastung erforderlich waren. Tatsächlich kann aber der Verteidiger auch während der Kontaktsperre wesentlichen Einfluß auf das Verfahren nehmen. Im Fall Poensgen wurde im übrigen der entscheidende Entlastungszeuge nicht von Verteidigern, sondern durch die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft ausfindig gemacht; die Bundesanwaltschaft war es auch, die beim zuständigen Ermittlungsrichter damals den Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls gestellt hat. Legenden, die sich um das Gesetz gerankt haben, eignen sich auch dann nicht zur Begründung von Bedenken, wenn sie sich hartnäckig halten.

Nach der ebenso gründlichen wie ausgewogenen Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Straßburg vom Juli 1978 über die Beschwerden von Baader, Ensslin und Raspe über die Haftbedingungen und über die Vorbereitung und Durchführung ihres Strafverfahrens hat nunmehr das Bundesverfassungsgericht weiter für Klarheit gesorgt. Die Behauptung, die sozialliberale Koalition habe mit ihren rechtspolitischen Gesetzgebungsmaßnahmen Grundrechte abgebaut oder gar die Verfassung verletzt, kann künftig mit gutem Gewissen nicht mehr wiederholt werden. Sie hat vielmehr Zulässiges getan, um das Leben einzelner Bürger zu schützen und die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Das aber ist der staatlichen Gewalt von der Verfassung aufgetragen.

(-/21.8.1978/bgy/ks/hgs)

+ + +

Menschenrechte und Entspannungspolitik

Von Karsten D. Voigt MdB

Stellvertretender Obmann der SPD-Bundestagsfraktion im Auswärtigen Ausschuß
des Deutschen Bundestages

Entspannungspolitik ist Friedenspolitik. Entspannungspolitik ist kein Instrument, um durch Druck von außen die Verhältnisse zu verändern. Erfolge in der Entspannungspolitik haben aber die Bedingungen dafür verbessert, daß die Menschenrechte und politischen Freiheitsrechte auch in Osteuropa offener, ungehinderter als zuvor in der Phase des Kalten Krieges sich äußern und entfalten konnten. Diese Feststellung gilt trotz der von uns allen schärfstens kritisierten Behandlung von Bürgerrechtlern, trotz der jeder Humanität Hohn sprechenden Einkerkierung von Dissidenten in psychiatrischen Kliniken und trotz der Berufsverbotspraxis in osteuropäischen Staaten.

Bei uns wird vielfach übersehen, daß es in Osteuropa, darunter auch in der Sowjetunion, nicht nur in Kreisen der Bürgerrechtler, sondern auch in offiziellen Publikationen eine zeitweilig lebhaft diskutierte Diskussion über Fragen der Menschenrechte und der politischen und sozialen Rechte des einzelnen Staatsbürgers und der Beschäftigten im Betrieb gegeben hat.

Wie immer man die öffentliche und veröffentlichte Diskussion in der Sowjetunion über ihre neue Verfassung beurteilen mag: Mit dieser Diskussion wurde mehr als nur formal die Ära der seit Stalins Zeiten gültigen Verfassung beendet. Die veröffentlichten Diskussionsbeiträge zeigten bei aller Steuerung und Reglementierung, daß der Wille zu mehr Freiheitsrechten und zu einer strengeren Bindung des staatlichen Handelns an Prinzipien der Gerechtigkeit nicht nur auf die Gruppen der Bürgerrechtler beschränkt ist, sondern in weiten Teilen der Bevölkerung verankert ist. Die sowjetische Führung muß auf diese Diskussionen - und das gilt nicht nur für die Sprachenfrage und die Nationalitätenpolitik - Rücksicht nehmen.

Es gibt auch in der Sowjetunion und erst recht in anderen Teilen Osteuropas Funktionäre und zum Teil auch führende Repräsentanten dieser Staaten, die dort schrittweise mehr Freiheitsrechte, mehr Gerechtigkeit und weniger Bürokratie verwirklicht sehen möchten.

Ich bin von der weltweiten Ausstrahlungskraft der Idee der Freiheit und des Prinzips der sozialen Gerechtigkeit überzeugt.

Ich warne aber vor der Illusion, daß jeder, der dort mehr Freiheit will und aus diesem Grunde die undemokratischen Verhältnisse in seinem Staat kritisiert, deshalb

ein Anhänger unserer Wirtschaftsordnung und der von uns bejahten parlamentarischen Demokratie ist.

Wir schaden auch denjenigen, die sich im Rahmen der in Osteuropa herrschenden Bedingungen für mehr Freiheit einsetzen, wenn wir sie als Vorposten des Westens feiern und damit denjenigen Vorschub leisten, die sie als Handlanger ausländischer Mächte ansehen und diffamieren wollen.

Das Auftreten der unterschiedlichen Bürgerrechtsbewegungen, die in zum Teil widersprüchlichen, zum Teil gegensätzlichen geistigen Traditionen wurzeln, in nahezu allen osteuropäischen Staaten ist Ausdruck des wachsenden Pluralismus in der gesellschaftlichen Wirklichkeit dieser Staaten in der Periode der Entspannungspolitik. Dieser wachsende Pluralismus in der gesellschaftlichen Wirklichkeit der Staaten Osteuropas ist nicht auf die Bürgerrechtsbewegungen beschränkt, sondern führt in diesen Gesellschaften insgesamt zu einer wachsenden Vielfalt von Meinungen und unterschiedlichen Formen des Lebensstils und der Wertorientierung. Die Regierungen und kommunistischen Parteien Osteuropas scheuen sich - von Land zu Land unterschiedlich - den Pluralismus in ihrer Gesellschaft zu legitimieren und zu legalisieren. Dies ruft Kritik in den osteuropäischen Staaten und Solidarität mit den Kritikern im Westen hervor.

Die zum Teil auf Einzelerscheinungen bezogene, zum Teil reformerische und zum Teil grundsätzliche Kritik dieser Gruppen zeigt ihre Unzufriedenheit und Ungeduld mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit der Staaten Osteuropas.

Wer wie ich häufig ungeduldig ist, weil auch unter den demokratischen Verfassungsbedingungen der Bundesrepublik Deutschland nur schwer und mühsam Reformen zu verwirklichen sind, wird umso mehr Verständnis für Ungeduld und häufig auch zorniges Auftreten unter den nach wie vor undemokratischen Herrschaftsstrukturen der osteuropäischen Staaten haben. Trotzdem gebietet unsere Verantwortung gegenüber denjenigen, die an tatsächlichen Fortschritten bei der Verwirklichung von Menschenrechten und politischen Freiheiten auch in Osteuropa interessiert sind, offen zu sagen:

Krisenhafte Zuspitzungen der inneren Entwicklung in den Staaten Osteuropas - und dies gilt auch und gerade für die Situation in der DDR - werden nicht mehr Demokratie und Freiheit, sondern nur eine zumindest zeitweilige Verschärfung der Repression im Innern und die Gefahr des Rückfalls in eine Atmosphäre des Kalten Krieges im Ost-West-Verhältnis bewirken.

Wir wollen und müssen deshalb jeden politischen Schritt vermeiden, der dort so ausgelegt werden muß, als wollten wir die inneren Verhältnisse in den osteuropäischen Staaten destabilisieren oder zur Eskalation innerer Konflikte dort beitragen. Eine derartige Politik würde der Entspannung schaden, weil sie die Kooperationsfähigkeit unserer Partner in Osteuropa schwächt. Sie würde aber auch die notwendigen Voraussetzungen für die längerfristige Verwirklichung von mehr Freiheitsrechten in Osteuropa gefährden.

(-/21.8.1978/ks/hqs)

Gemeinsam gegen Flugzeugentführungen

Initiative gegen den Luftfahrt-Terror verdient Unterstützung

Von Ludwig Fellermaier MdB/MdEP

Vorsitzender der Sozialistischen Fraktion des Europäischen Parlaments

Anläßlich des Weltwirtschaftsgipfels in Bonn haben die Staats- und Regierungschefs der sieben größten Handels- und Industrienationen eine gemeinsame Erklärung zu Flugzeugentführungen abgegeben. Darin verpflichten sich die Regierungen, ein Land, das die Auslieferung oder gerichtliche Verfolgung von Flugzeugentführern verweigert bzw. ein solches Flugzeug nicht zurückgibt, im Flugverkehr zu isolieren. Alle Flugverbindungen mit diesem Land sollen dann unterbrochen werden. Im Ernstfall soll eine Agency - wahrscheinlich ist hierbei an die Außenministerien gedacht - die entsprechenden Tatbestände zusammenstellen, auf Grund derer geprüft wird, inwieweit ein Staat gegen Prinzipien dieser gemeinsamen Erklärung verstossen hat. Daraus kann sich ergeben, ob und welche Sanktionen ergriffen werden: Warnung, abgestufte Maßnahmen oder gar Abbruch der Flugverkehrsbeziehungen.

Gewiß sollten insbesondere die sieben Länder nicht leichtfertig zu solchen einschneidenden Maßnahmen greifen. Luftverkehrsbeziehungen beruhen vielfach auf alten und meistens nicht auf multilateralen, sondern auf zweiseitigen Verträgen zwischen den einzelnen Staaten.

Besondere Beziehungen, die außergewöhnliche Lage eines Landes und Sonderinteressen können entgegenstehen, wenn es darum geht, gegen einen Staat gleichzeitige und abgestimmte, aber eben doch bilaterale Sanktionen zu verhängen. Gleichwohl bedarf der Luftverkehr als eine der kostbaren Errungenschaften unseres Zeitalters des besonderen Schutzes. Seine umfassende Sicherheit genießt als höherstehendes Rechtsgut Vorrang gegenüber bilateralen Staatenbeziehungen, seine Sicherung gegen heimtückische Angriffe terroristischer Straftäter geht die gesamte Menschheit an.

Es gilt nun, Erfahrungen aus früheren Arbeiten an ähnlichen Initiativen zu verwerten. Die Arbeitssitzungen der Experten der sieben Länder haben die ernsthafte Entschlossenheit unterstrichen, den politischen Willen des Gipfels in die Tat umzu-

setzen und vorhersehbare Schwierigkeiten und Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Schon in den Jahren 1972/73 wurde eine ähnliche internationale Sanktionen-Konvention vorbereitet. Die Arbeiten scheiterten damals an den zu verschiedenartigen Interessen und Ausgangspunkten der großen Zahl von Teilnehmerstaaten. Die Konsequenz, den Kreis der Teilnehmer an der eigentlichen Ausarbeitung und Konsultation über Verhältnis- und Verfahrenschema auf die sieben Staaten zu beschränken, ist daher durchaus zu billigen. Es ist aber auch zu prüfen, in welcher Weise die EG-Kommission in die Arbeiten einbezogen werden kann, die Handels- und die Verkehrspolitik der Europäischen Gemeinschaft kann durch die geplanten Maßnahmen unmittelbar berührt sein. Sie fallen in die Kernbereiche der Luftverkehrspolitik. Der Rat aber ist seiner politischen Verpflichtung nach Art. 84, Abs. 2, EWG-V, eine Entscheidung über Umfang und Verfahren für eine gemeinschaftliche Luftfahrtspolitik zu erlassen, trotz wiederholter Aufforderungen von Seiten des Parlaments und der Kommission, noch immer nicht nachgekommen. Die Gemeinschaft wäre eher als andere regionale oder weltweite Zusammenschlüsse von Staaten zur Mitwirkung berufen, reichen doch ihre Integration und der damit verbundene Anspruch viel weiter als derjenige internationaler Organisationen wie OECD, OAS oder andere.

Die Gemeinschaft ist auch der Rahmen in welchem nicht unmittelbar beteiligte Länder ihre positive Haltung zum Tragen bringen können. Das spontane Echo der Unterstützung, wie etwa aus Dänemark und Österreich, zeigt, wie wichtig es ist, auf dieser Linie voranzukommen. Die gemeinsame Erklärung der Staats- und Regierungschefs in Bonn hat bereits verbindlichen Charakter. Nun bedarf es der breiten moralisch-politischen Unterstützung durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Hierzu sollte der amtierende Ratspräsident der Mitgliedstaaten im Rahmen der politischen Zusammenarbeit aufrufen. Lücken der Solidarität würden berechtigte Zweifel am Willen der Regierungen wecken, den Einzelnen vor Gefährdungen und die Öffentlichkeit vor Erpressungen zu schützen, die bei der modernen Technik in der Massengesellschaft nicht auszuschliessen sind.

Im gemeinsamen Kampf gegen den Terrorismus zählt die Zustimmung aller Bürger, und aller politisch Verantwortlichen, insbesondere der Regierungen der EG-Mitgliedstaaten.

(-/21.8.1978/Ks/hgs)

+ + +